



Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am Samstag, den 17. Dezember 2022

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin Michaela Ofner

GR Peter Schaber

Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler

GR Julian Kapeller

GR Hubert Leitner

GR David Prantl

GVⁱⁿ Andrea Plattner

GR Thomas Praxmarer

GV Mag. Wolfgang Suitner

GR Mag. Ernst Gabl

GR Bernhard Zolitsch

EGRⁱⁿ Mag. Alexandra Harrasser

Vertretung für Herrn Stephan Kuprian

EGR Christian Kopp

Vertretung für Herrn Manuel Neurauter

EGR Matthias Mair

Vertretung für Herrn Rudolf Wammes

EGRⁱⁿ Bianca Neurauter

Vertretung für Herrn Martin Haslwanger

EGR Christoph Prantl

Vertretung für Herrn Gabriel Leitner

EGR Michael Stigger

Vertretung für Frau Veronika Rangger

Abwesend:

GV Stephan Kuprian

GR Rudolf Wammes

GRⁱⁿ Veronika Rangger

GR Gabriel Leitner

GV Manuel Neurauter

GR Martin Haslwanger

Zuhörer: 14

Schriftführung: Mag. Andrea Raffl



Die Bürgermeisterin gelobt EGRⁱⁿ Mag. Alexandra Harrasser gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 an.

Tagesordnung

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2023 und Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2023**
3. **Beschlussfassung betreffend die Festsetzung einer Waldumlage**
4. **Beschlussfassung betreffend die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**
5. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages betreffend Nahversorger Ötztal Bahnhof**
6. **Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Rupert Complojer und Elisabeth Ruetz um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 4232/5**
7. **Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages Kalkofenstraße 18e/Top 19**
8. **Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Scheiber Richard über den Ankauf der Gp. 5500/3**
9. **Beschlussfassung über die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.01.2022, Pkt. 22**
10. **Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Ablöse eines Holz- und Streunutzungsrechtes in EZ 1167**
11. **Beschlussfassung über die Grundablöse für die Pumpstation Brunau WVA BA, Zl. 9140A/22**
12. **Anträge der AL vom 27.10.2022**
13. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
14. **Personalangelegenheiten**
15. **Anträge der AL vom 27.10.2022**

Beschlüsse

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin eröffnet und begrüßt zur letzten Gemeinderatssitzung im Jahr 2022. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und die Vertretung von GR Gabriel Leiter wird von EGR Christoph Prantl, die Vertretung von GR Martin Haslwanter wird von EGRⁱⁿ Neuraüter Bianca, die Vertretung von GR Rudolf Wammes wird von EGR Matthias Mair, die Vertretung von GRⁱⁿ Veronika Rannger wird von EGR Stigger Michael und die Vertretung von GV Kuprian Stephan wird von EGRⁱⁿ Alexandra Harrasser übernommen. Die anwesenden EGR sind bereits angelobt.

2. **Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2023 und Beschlussfassung betreffend die Erlassung der Verordnung Gebühren- und Indexanpassungen für das Jahr 2023**

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat die besprochenen Erhöhungen sowie die zu beschließende Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassungen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2023 bis auf Weiteres folgende Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte einzuhoben sowie die Verordnung betreffend die Gebühren und Indexanpassungen zu erlassen:



Abgaben, Steuern, Gebühren

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit des Messbetrages **500 v.H.**

2. **Grundsteuer B** mit des Messbetrages **500 v.H.**

Die Grundsteuer wird bis zu einem Jahresbetrag von € 75,-- am 15. Mai, bei einem Jahresbetrag von mehr als € 75,-- zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres eingehoben.

3. **Kommunalsteuer**
Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 9 des Kommunalsteuergesetzes 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819, BGBl. I Nr. 117/2016

4. **Hundesteuer** wird nach der Hundesteuersatzung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.1980, Pkt. 12), eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund pro Jahr **60,00 €**
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehr als einen Hund, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren Hund auf pro Jahr. **90,00 €**
Für Hunde, die im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 (1) und (2) des Tiroler Hundesteuergesetzes gehalten werden (Wachhunde und Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes) beträgt die Hundesteuer für den ersten Hund, **45,00 €**
und für jeden weiteren Hund pro Jahr **44,00 €**
Für Assistenz- und Therapiehunde wird keine Steuer eingehoben



5. **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung 2005 gemäß § 10 LGBl.Nr. 55/2005 wie folgt:

Für das Waldbetreuungsgebiet Haiming und Ochsengarten:

100,00 v.H.

6. **Wassergebühr** nach der Wasser-Gebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 08.07.2010:

Wasserbezugsgebühr je m³ 2022-2023	1,06 €
Wasserbezugsgebühr je m³ 2023-2024	1,06 €
Anschlussgebühr je m³ ermittelter Baumasse	1,14 €
Anschlussgebühr je m³ Schwimmbecken/ mindestens 30m³	1,68 €

Zählermiete:

3 – 5 m³	8,50 €
7 – 10 m³	11,00 €
20 – 30 m³	20,50 €
Verbundzähler DN50	279,00 €
Verbundzähler DN80	330,00 €
Verbundzähler DN100	379,50 €

Funkausleseähler 3m³	18,00 €
Funkausleseähler 20m³	59,00 €
Funk-Verbundzähler DN50 WS-G	123,00 €
Funk-Verbundzähler DN50 WPV-G	364,00 €
Funk-Verbundzähler DN80 WS-G	143,00 €
Funk-Verbundzähler DN80 WPV-G	432,00 €
Funk-Verbundzähler DN100	477,00 €
Funk-Verbundzähler DN150	711,20 €
Funk-Subzähler	15,00 €

Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Baubeginn befreit.

7. **Kanalgebühr** nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 15.12.2018

Anschlussgebühr gemäß § 5 beträgt

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte**

genutzt werden, ist nach § 2 (4) des Tiroler

Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF.

LGBl. Nr. 98/2009 die Baumasse (m³) festgesetzt mit

5,93 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt**

genutzt werden, gilt der Bauplatz (m²) nach § 2 (1) des Tiroler

Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF.

mit

5,93 €

Erweiterungsgebühr für die zum Stichtag 31.12.1994 bestehende

Kanalanlage je m³ umbauter Raum

0,75 €

Niederschlagswassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

14,88 €



Schmutzwassereinleitung

je 1/sec. der Bemessungswassermenge

7,45 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnerggleichwert

74,43 €

Erweiterungsgebühr gem. § 6

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Wohnobjekte** genutzt werden, ist die Baumasse nach § 2 (4) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. mit

5,93 €

für Objekte die zum überwiegenden Teil als **Betriebsobjekt** genutzt werden, gilt der Bauplatz nach § 2 (1) des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl.Nr. 22/1998 idF. Mit

5,93 €

Niederschlagswassereinleitung

je l/sec. der Bemessungswassermenge

14,88 €

Schmutzwassereinleitung

je l/sec. der Bemessungswassermenge

7,45 €

Starkverschmutzeranschluss

für Starkverschmutzer pro Einwohnerggleichwert

74,43 €

Ist bei einem Objekt der Verbrauch laut Zähler mit Null ausgewiesen, kommt die Mindestmenge von 50 m³ nicht zur Vorschreibung.

Bei Einbau eines Subzählers wird für Gartenwasser keine Kanalgebühr eingehoben (pro Hauptzähler darf nur ein Subzähler eingebaut werden).

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.08. jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. werden die Gebühren für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablese-Zeitraum August-September), abgerechnet.

Benützungsgebühr gemäß § 9 beträgt

je m³ Frischwasser 2022-2023

2,36 €

je m³ Frischwasser 2023-2024

2,36 €

Niederschlagswasser aus befestigten Flächen je 1/sec.

7,45 €

für Starkverschmutzer pro Einwohnerggleichwert

5,95 €

8. **Erschließungskostenbeitrag (Verordnung vom 17.2.2017)**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2013, eingehoben.



Mit Verordnung der Landesregierung vom 16.12.2014, LGBl. 184/2014 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde

Haiming mit € 167,50 festgelegt.

Aufgrund dieser Verordnung beschließt der Gemeinderat den Einheitssatz mit des Erschließungskostenfaktors, somit

1,15 v.H.

1,93 €

9. Ausgleichsabgabe

Die Ausgleichsabgabe wird nach § 1, Artikel II eingehoben.

10. Friedhofsgebühr für die

Friedhöfe Haiming (lt. Verordnung vom 22.02.1959),

Ötztal-Bahnhof (lt. Verordnung vom 05.08.2014),

Haimingerberg (lt. Verordnung vom 05.08.1981) und

Ochsengarten (lt. Verordnung vom 03.11.1986).

Reihen- oder Urnengrab

27,00 €

Mauer- oder Urnengrab

34,00 €

Öffnen und schließen der Grabstätte April bis Oktober

700,00 €

Öffnen und schließen der Grabstätte November bis März

820,00 €

Einsatz pro Gemeindebediensteten

20,00 €

Grabstein entfernen

50,00 €

Exhumierung und Umlegung

218,00 €

Einmalige Gebühr Errichtung Urnengrab

2.250,00 €

Einmalige Gebühr Errichtung Familien-Urnengrab

3.750,00 €

Bestattung einer Urne (incl. 1 Gemeindebediensteten)

100,00 €

Benützung der Leichenhalle

34,00 €

Benützung der Leichenhalle als Sezerraum

34,00 €

Müllabfuhrgebühren nach dem Tiroler

Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991 in Verbindung mit der Müllabfuhrgebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 09.06.1994

11. Restmüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person

53,60 €

2 Personen

59,60 €

3 Personen

64,80 €

4 Personen und mehr

69,60 €

b) Gewerbebetriebe/sonstige Einrichtungen

Für Gewerbebetriebe sowie für sonstige Einrichtungen richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Bediensteten mit Stichtag

1. Jänner und 1. Juli eines Jahres.



Betriebe mit 0 bis 4 Beschäftigte	69,60 €
Betriebe mit 5 bis 10 Beschäftigte	92,00 €
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigte	168,00 €
Betriebe mit 21 bis 40 Beschäftigte	308,00 €
Betriebe ab 41 Beschäftigte	567,60 €

c) Wohn- und Pflegeheim

je Bett	12,40 €
---------	---------

d) Privatzimmervermietung

je Nächtigung	0,08 €
---------------	--------

Entleerungsgebühr:

a) je Müllcontainer

120 l Inhalt	5,50 €
240 l Inhalt	11,00 €
800 l Inhalt	35,50 €
1.100 l Inhalt	49,20 €

Die nicht zum Abfuhrbereich gem. § 2 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung gehörenden Haushalte wird zur Grundgebühr eine Pauschalgebühr von

4,80 €

pro Jahr von jeder im Haushalt wohnenden Person verrechnet.

Mindestentleerung pro Haushalt und Jahr (Jahr der Abrechnung)	11,00 €
---	---------

Biomüll:

Grundgebühr:

a) Haushalt - nach Personen pro Jahr

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und Haushaltsmitglieder gilt der

1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines Jahres.

1 Person	60,00 €
2 Personen	69,60 €
3 Personen	77,40 €
4 Personen und mehr	94,40 €

b) Betriebe

Als Stichtag für die Ermittlung der Sitzplätze, der Bettenanzahl sowie der Campingstandplätze gilt der 1. Juli eines Jahres.

Gastronomiebetriebe

(Cafe, Restaurants, Gasthäuser, Hotels etc.)

Pauschalgebühr nach Sitzplätzen pro Jahr:	7,80 €
---	--------

Beherbergungsbetriebe/Wohnheime

(Appartements) Privatzimmervermieter pro Bett	7,80 €
pro Standplatz	7,80 €

Sonstige Betriebe und Einrichtungen

pro aufgestelltem Biomüllcontainer

120 l	262,20 €
-------	----------



240 l	386,00 €
800 l	616,40 €
1.100 l	847,30 €

Beiträge und Entgelte:

12. **Weidegebühr** für Weidevieh, Heimweide und Alpe Simmering:

für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Vorweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €
für die Alpe Simmering je Stück Rind/Pferd	15,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Rind/Pferd	7,00 €
für die Nachweide Forchet bzw. Schlierenzau je Stück Schaf	2,50 €

13. **Kindergartengebühr** für 3 Jährige Kinder pro Kind

45,00 €

14. **Kindergartengebühr** für die Nachmittagsbetreuung

1 Tag pro Woche monatlich	27,30 €
2 Tage pro Woche monatlich	54,60 €
3 Tage pro Woche monatlich	81,90 €
4 Tage pro Woche monatlich	109,20 €
5 Tage pro Woche monatlich	136,50 €

Ferienbetreuung für Kindergarten- und Volksschulkinder pro Woche

30,00 €

Schulische Tagesbetreuung

1 bis 2 Tage monatlich	20,00 €
ab 3 Tage monatlich	35,00 €

Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder

pro Essen Volksschulkind	5,50 €
pro Essen Kindergartenkind	4,00 €

15. **Badegebühren**

Einzelkarte für Erwachsene	5,50 €
Einzelkarte für Kinder	2,70 €
10er Block für Erwachsene	43,50 €
10er Block für Kinder	20,00 €

Als Kinder gelten jene vom 6. bis einschließlich 15. Lebensjahr

Abendtarif für die Badezeit ab 16:00 Uhr – 50% Ermäßigung

Gruppen ab 10 Personen – 20% Ermäßigung (Einzeleintritt)

Saisonkartenverkauf bis Ende Mai – 10% Ermäßigung



Familien-Saisonkarte für max. 2 Erwachsene u. im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 18.Lj., *Schüler, Präsenzdienster, Lehrlinge (mit Bestätigung) und Studenten max. bis zum 23. Lj. gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises*

109,00 €

Kinder-Saisonkarte

27,00 €

Erwachsenen-Saisonkarte

54,00 €

Vermietung Kabine

35,00 €

Vermietung Kästchen

16,20 €

Tageskabine/Liegestuhl/Kunststoffliege je

2,20 €

Schlüsseleinsatz (Kaution für Kästchen und Kabine)

30,00 €

Tischtennisanlage pro 1/2 Stunde

2,20 €

16. Anerkennungszins

Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben

pro m² und Jahr für landwirtschaftlich genutzte Flächen

0,25 €

pro m² und Jahr für sonstige Flächen

1,00 €

mindestens jedoch

50,00 €

Gemeindegrund darf nur gegen Abschluss eines Pachtvertrages verpachtet werden. Die Pachtdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

17. Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird festgesetzt mit

39,60 €

18. Bei Vorschreibungen von Vermessungskosten, die von der Gemeinde Haiming zu einem früheren Zeitpunkt bezahlt worden sind, hat der Käufer jenen Betrag an die Gemeinde Haiming zu ersetzen, der von den befugten Zivilingenieuren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Grundes tatsächlich angewendet wurde

19. Fotokopien je Stück

a) Fotokopie schwarz A4

0,10 €

b) Fotokopie schwarz A3

0,20 €

c) Fotokopie farbig A4

0,30 €

d) Fotokopie farbig A3

0,50 €

20. Faxgebühr

1,50 €

21. Deponiegebühr

Tierische Nebenprodukte Entsorgungsverordnung 2017, (TNPVO 2017, LGBl. Nr. 129/2016)

Je kg

0,50 €



22.	Autoreifen	
	* für PKW Reifen mit Felge	5,00 €
	* für PKW Reifen ohne Felge	3,00 €
23.	Strauchschnitt – Grasschnitt	
	Für jeden angefangenen m ³	3,00 €
24.	Sperrmüll	
	bis zu 3kg - Pauschale	0,90 €
	jedes weitere Kilogramm	0,30 €
25.	Selbstabfuhr zum Abfallbeseitigungsverband Westtirol, je	
a)	Rest- und Sperrmüll	201,30 €
b)	Biomüll	113,00 €
c)	Grünschnitt	62,00 €
26.	Mietzins und Annuitätenbeihilfe	
	Wird an jene Antragsteller gewährt, die im Gemeindegebiet Haiming ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren begründet haben und einen notariell beglaubigten Mietvertrag vorlegen. Der Wohnungskostenaufwand wird mit höchstens je m ² Wohnfläche festgesetzt.	3,50 €
	Weiters wird eine monatliche Obergrenze von festgelegt.	220,00 €
27.	Anschlussgebühr LWL-Glasfasernetz der Gemeinde Für Private und Unternehmen je Fiber-Anschluss (exklusive Errichtungskosten am eigenen Grundstück)	150,00 €
28.	Recyclinghof Service Karte	
	Erstmalige Erstellung	5,00 €
	Bei Verlust bzw. Erweiterung	5,00 €
	Bei Verabsäumung der Mitführung der Karte (manuelle Verwiegung durch Recyclinghofmitarbeiter) pro Verwiegung	2,00 €
29.	Freizeitwohnsitzabgabe (jährlich)	
	bis 30m ² Nutzfläche	185,00 €
	30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	370,00 €
	60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	535,00 €
	90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	760,00 €
	150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	1.063,00 €
	200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	1.366,00 €
	mehr als 250 m ² Nutzfläche	1.670,00 €
30.	Leerstandsabgabe (monatlich)	
	bis 30m ² Nutzfläche	17,00 €



30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche	33,00 €
60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche	47,00 €
90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche	66,00 €
150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche	90,00 €
200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche	115,00 €
mehr als 250 m2 Nutzfläche	142,00 €

31. Miete für Turnhallen und Säle

Turnsaal MS, KG Ötztal Bahnhof pro Stunde	20,00 €
---	----------------

Gymnastikraum VS Haiming, KG Ötztal Bahnhof, ASO Haiming	15,00 €
Schulraum MS Haiming, VS Ötztal Bahnhof	15,00 €
Vereinsheim Haimingerberg (ohne Küche)	10,00 €

32. Parkabgabe Sattelle

pro Tag	4,00 €
---------	---------------

33. Parkgebühr Tiefgarage Gemeindezentrum

bis 0,5 Stunden	gratis
bis 1 Stunde	1,00 €
bis 2 Stunden	1,50 €
bis 2,5 Stunden	2,00 €
bis 3 Stunden	2,50 €
bis 3,5 Stunden	3,00 €
bis 4 Stunden	3,50 €
bis 4,5 Stunden	4,00 €
bis 5 Stunden	4,50 €

In den Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr-, Weide-, u.
Deponiegebühren, sowie dem Entgelt für Autoreifen,
Strauchschnitt, Sperrmüll und den Selbstabfuhrgebühren sind
10% Mehrwertsteuer, in den Kindergarten- und Badegebühren
sind 13% Mehrwertsteuer enthalten.

Bei der Anschlussgebühr zum LWL-Glasfasernetz sowie dem
Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter
(betrieblicher Bereich) sind 20% Mehrwertsteuer enthalten.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können
Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen
Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen
verletzt wurden, beim Gemeindeamt Haiming schriftlich
Aufsichtsbeschwerde erheben.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Haiming verordnet:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Haiming, kundgemacht am 17.12.2022, zuletzt geändert
durch Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming 17.12.2020 betreffend Gebühren und
Indexanpassungen, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2022 geändert wie folgt:



Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Haiming beträgt:

von April bis Oktober für die Sargbestattung	Euro 700,00 €
von November bis März für die Sargbestattung	Euro 820,00 €
ganzzjährig für die Urnenbestattung für ein Urnengrab	Euro 2.250,00 €
ganzzjährig für die Urnenbestattung für ein Familien-Urnengrab	Euro 3.750,00 €

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

EGR Christian Kopp ist der Meinung, man solle für die Grabgebühr ein Mittelmaß festsetzen, ein einheitlicher Preis wäre angemessener.

Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler erklärt, dass es bereits früher dieselben Diskussionspunkte gab, man sich jedoch einigte, immer die tatsächlichen Kosten weiter zu verrechnen.

Nach einer kurzen Diskussion bittet die Bürgermeisterin um Beschlussfassung der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte wie oben beschrieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

3. Beschlussfassung betreffend die Festsetzung einer Waldumlage

Die Bürgermeisterin bringt folgende Verordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 17.12.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Haiming erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Waldumlage wie oben beschrieben.



4. Beschlussfassung betreffend die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Die Bürgermeisterin bringt die Verordnung über die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 17.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Haiming legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 185,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 370,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 535,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 760,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.063,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.366,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.670,- Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Haiming legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,- Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 33,- Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 47,- Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 66,- Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 90,- Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 115,- Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 142,- Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Haiming vom 18.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht vom 23.09.2019 bis 08.10.2019, außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie soeben beschrieben.

5. Beschlussfassung über den Abschluss eines Mietvertrages betreffend Nahversorger Ötztal Bahnhof

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass die Firma MPreis mittlerweile mit der ÖBB in Kontakt getreten ist, die Räumlichkeiten am Bahnhof sind jedoch zu klein. Nach Gesprächen mit dem Eigentümer des Gebäudes, Herrn Fuchs Thomas, wurde die Möglichkeit besprochen, die Räumlichkeiten für € 7,50 pro m² mit



Mietbeginn vom 01.01.2023 zu mieten. Die Räumlichkeiten, die von der Firma MPPreis nicht benötigt werden, könnten dabei von der Gemeinde für € 10,- pro m² weitervermietet werden.

EGR Christian Kopp betont, dass es außer Frage stehen würde, dass Ötztal-Bahnhof einen Nahversorger benötigt. Wenn man aber die Zahlen betrachtet und von einem monatlichen Defizit ausgehen muss, dann stellt sich die Frage, ob ein Neubau sinnvoller wäre. Den Neubau an einem anderen alternativen Standort könnte man bei Leerstand auch als Wohnungen nutzen. Bei € 50.000,- jährlich und in 10 Jahren € 500.000,- könnte man viel bauen. Die Bürgermeisterin erwidert, die Preisentwicklung im Bauwesen zu unsicher sei und nicht abzuschätzen ist, wie lang die Firma MPPreis diesen Standort halten kann sowie die Gefahr, dass dieses Objekt leer stehen wird, sehr hoch ist. Eine Kaufoption wurde der Gemeinde von Herrn Fux eingeräumt. Einen alternativen Standort gibt es nicht. Ebenso muss im nächsten Jahr die Pumpstation fertig gestellt werden und das Projekt VS/KG Haimingerberg ist auch umzusetzen.

Die Bürgermeisterin beantragt den Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages mit einer Kündigungsmöglichkeit nach 5 Jahren für € 7,50 pro m² ab 01.01.2023 sowie einer jährlichen Indexanpassung ab 2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit 15 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen (GR Thomas Praxmarer und EGR Christian Kopp) dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

Auf Nachfrage der Bürgermeisterin, ob GR Thomas Praxmarer und EGR Christian Kopp namentlich genannt werden wollen, wird dies bejaht.

6. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Rupert Complojer und Elisabeth Ruetz um Verpachtung einer Teilfläche der Gp. 4232/5

Die Bürgermeisterin berichtet dem Gemeinderat, dass Frau Ruetz Elisabeth und Herr Complojer Rupert eine Teilfläche der Gp. 4232/5 im Ausmaß von 1.400 m² von der Gemeinde Haiming gepachtet haben. Der alte Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15.07.2021, Pkt. 8, beschlossen, das Pachtgrundstück jeweils nur für 1 Jahr weiter zu verlängern. Der derzeitige Pachtvertrag läuft am 31.12.2022 aus und Frau Ruetz hat um Verlängerung um ein weiteres Jahr angesucht. Der neue Pachtzins beträgt € 0,25 pro m².

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag das Pachtverhältnis um ein weiteres Jahr zu verpachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig den Antrag der Bürgermeisterin zu.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietvertrages Kalkofenstraße 18e/Top 19

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Mietvertrag für die Wohnung Kalkofenstraße 18e/Top 19 mit 31.01.2022 ausläuft.

Nach einer kurzen Diskussion stellt die Bürgermeisterin den Antrag diese Angelegenheit dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung zu übertragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.



8. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Scheiber Richard über den Ankauf der Gp. 5500/3

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat das Ansuchen von Scheiber Richard vom 24.07.2022 betreffend den Kauf der Gp. 5500/3 zur Kenntnis und übergibt das Wort an Bgmⁱⁿ-StellV und Substanzverwalter der GGAG Ochsengarten Christian Köfler.

Dieser berichtet, dass Herr Scheiber diesen Parkplatz seit 1999 mietet und die Agrargemeinschaft den Kauf damals abgelehnt hat, als sie noch eine Weideinteressentschaft war. Der Gehsteig würde unverändertlich im Eigentum der Gemeinde bleiben. Herr Scheiber hat einen Kaufpreis von € 70,- pro m² angeboten.

Auf die Frage von GR Thomas Praxmarer, ob noch weitere Parkplätze in Besitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft sind und ob künftig weitere Veräußerungen im Raum stehen, wird dies seitens Bgmⁱⁿ-StellV/Substanzverwalter Christian Köfler verneint. GR Thomas Praxmarer merkt diesbezüglich an, dass es sich in diesem Falle um eine sinnvolle Lösung handeln würde und daher in diesem konkreten Fall dem Verkauf zugestimmt werden wird.

Bgmⁱⁿ-StellV/Substanzverwalter der GGAG Ochsengarten beantragt die Gp. 5500/3 Herrn Schreiber Richard zu einem Kaufpreis von 70,- pro m² zu verkaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag des Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler zu.

9. Beschlussfassung über die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.01.2022, Pkt. 22

Die Bürgermeisterin erklärt, dass bei Beschlussfassung betreffend den Kauf der Wohnung in der Waldstraße 21a nur beschlossen wurde, die Wohnung zu kaufen. Nicht jedoch den Autoabstellplatz. Bei Verbücherung hat das Bezirksgericht Silz einen Verbesserungsauftrag übermittelt, dass es auch einer Beschlussfassung für den Kauf des Autoabstellplatzes für die Verbücherung benötigt.

Die Bürgermeisterin beantragt, den Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2022 dahingehend abzuändern, dass auch die 3/1517-Anteile samt WE an Top 13 PKW-Stellplatz gekauft werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

10. Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Ablöse eines Holz- und Streunutzungsrechtes in EZ 1167

Die Bürgermeisterin berichtet, dass für den Bau des Hochbehälters im Bereich Amberg Holz- und Streunutzungsrechte auf der Gp. 3529/1, im Waldbuch unter Teil 9 V.10, VI.1, EZ 1167, eingetragen, von Herrn Florian Neurauder abzulösen sind. Da jedoch auch die Leitungen durch seinen Waldteil führen, wurde ein Pauschalbetrag von € 13.500,- vereinbart.

Die Bürgermeisterin beantragt die Holz- und Streunutzungsrechte mit einem Pauschalbetrag von € 13.500,- von Florian Neurauder abzulösen.

GR Hubert Leitner und EGRⁱⁿ Bianca Neurauder nehmen aus Gründen der Befangenheit gemäß § 29 Tiroler Gemeindeordnung 2001 an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.



11. Beschlussfassung über die Grundablöse für die Pumpstation Brunau WVA BA, Zl. 9140A/22

Die Bürgermeisterin erklärt dem Gemeinderat, dass für die neue Pumpstation in der Brunau von Herrn Reich Josef laut dem Lageplan GZ 9140A/22, erstellt von dem Ziviltechnik – Vermessungsbüro Geosystem das Trennstück 1 im Ausmaß von 475 m² aus der Gp. 3252 abgeschrieben und der Gp. 3351 zugeschrieben werden soll. Darüber hinaus soll für die neue Wasserleitung samt Stromkabelverlegung und Leerverrohrung für Datenkabel eine Dienstbarkeit der Leitungsführung für die Gemeinde Haiming laut Leitungsplan, GZl. 1003, erstellt vom Zivilingenieurbüro Sprenger, eingetragen werden. Als Ablöse für das Trennstück 1 sowie als Entschädigung für die Dienstbarkeit der Leitungsführung sollen € 35,- pro m², sohin insgesamt € 16.625,- bezahlt werden.

Die Bürgermeisterin beantragt den Kauf des Trennstückes 1, wie oben beschrieben, durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

12. Anträge der AL vom 27.10.2022

12.1. Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Allgemeine Liste bei der letzten Gemeinderatssitzung einen Antrag nach § 35 TGO 2001 eingebracht hat, damit folgende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden:

- Beschlussfassung für die Zuweisung der Causa „Firma Handl“ an den Raumordnungsausschuss, der dahingehend erweitert werden soll, dass alle Listen zu diesem Thema im Ausschuss vertreten sind.
- Beschlussfassung über die Bildung eines Ausschusses zum Projekt „Tiwag Kraftwerk Haiming“. Der neu zu bildende Ausschuss (Anzahl der Mitglieder wie die bestehenden Ausschüsse) soll dahingehend erweitert werden, dass alle Listen vertreten sind.
- Diskussion und Beschlussfassung über die Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens bezüglich des öffentlichen Gehrechts auf dem Fußweg zwischen den Weilern Mittelberg und Höpperg am Haimingerberg.
- Diskussion und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Dorfplatzes in Höpperg mit einem Bus-Wartehäuschen unter Einbeziehung der Obleute verschiedener Vereine und Anrainer.
- Diskussion und Beschlussfassung bezüglich der Neuansiedlung der Nahversorgung in Ötztal Bahnhof z.B. Errichtung eines eigenen Gebäudes der Gemeinde auf der GB 3203/88 zur Vermietung an die Firma M-Preis, oder die rasche Abklärung der Verwirklichung des Parkgebäudes der ÖBB und Einplanung von Räumlichkeiten für die Sicherstellung der Nahversorgung.

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler, welcher berichtet, dass sich der letzte Punkt des Antrages bereits erledigt hat und für den ersten Punkt sich der Raumordnungsausschuss am geeignetsten wäre.

GR Thomas Praxmarer erwidert diesbezüglich, dass es sich beim ersten Punkt auch um rechtliche Angelegenheiten handelt und daher beim erweiterten Gemeindevorstand angesiedelt gehört.

EGR Christian Kopp meint, man sei nicht genügend informiert und dass das Thema aufgearbeitet gehören würde. Im Raumordnungsausschuss wären auch Vertreter der betroffenen Rechtsnachfolger vertreten.

GV Mag. Wolfgang Suitner betont, dass der Raumordnungsausschuss ein Fachgremium sei und diese Angelegenheit dort bearbeitet werden sollte. Wenn dies von Fachleuten bearbeitet und vorbereitet wird, kann er leichter eine Entscheidung treffen.

Bürgermeisterin Michaela Ofner fragt Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler zu Punkt 3, ob sich mittlerweile etwas ergeben hat, denn sie möchte zwei alleinstehende Damen nicht unbedingt enteignen, sondern zuerst das



Gespräch suchen. Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler erwidert, dass die Bürgermeisterin versuchen soll, eine gütliche Lösung zu finden.

Betreffend Punkt 4 teilt die Bürgermeisterin mit, dass dies bereits dem Bauausschuss zur Bearbeitung übertragen worden ist.

Die Bürgermeisterin fragt, ob es zu einem der obigen Punkte noch Wortmeldungen gibt.

GR Hubert Leitner regt an, dass jeder Punkt für sich diskutiert gehört.

EGR Christian Kopp betont, dass die Liste WIR HAIMINGER nicht für die Firma Handl spricht, sondern dass dieses Thema im Gesamten aufgearbeitet gehört.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Allgemeine Liste einen Antrag nach § 35 TGO 2001 gestellt hat und im § 41 TGO 2001 ist genau verankert, wie mit ebensolchen Anträgen zu verfahren ist. Diese Regelungen dienen vor allem dem Schutz des Gemeinderates als Gremium, damit dieses nicht missbraucht wird und die Gemeinderäte vollumfassend informiert sind, bevor es zu einer Abstimmung kommt. Wenn es einen passenden Ausschuss gibt, ist eine Angelegenheit diesem zuzuweisen, ansonsten hat der Gemeindevorstand sich damit zu befassen. 2 Punkte, Causa MPreis hat sich erledigt und die Neugestaltung Dorfplatz Höpperg, wurde bereits dem zuständigen Ausschuss übergeben. Die restlichen Angelegenheiten sind von der Bürgermeisterin für eine Bearbeitung zuzuteilen. Aus diesen Gründen kann darüber jetzt nicht abgestimmt werden. Bgmⁱⁿ-StellV Christian Köfler betont, dass es sich um einen Antrag nach § 35 TGO 2001 handelt und dieser in der Gemeinderatssitzung zu behandeln ist.

GR Bernhard Zolitsch wirft ein, dass der Stillstand in der Gemeinde immer schlimmer wird und man müsse nicht alle Paragraphen ausreizen, um sich in den Vordergrund zu bringen.

GR Thomas Praxmarer ist nicht der Meinung, dass es keinen Stillstand gibt und betreffend die eingebrachten Punkte sich die verschiedenen Meinungen der Gemeinderatsparteien nicht so sehr unterscheiden.

13. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a. Die Bürgermeisterin berichtet, das GR Hubert Leitner ein Ansuchen um Budgetüberschreitung betreffend die Mährprämie eingebracht und gebeten hat, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Bürgermeisterin ersucht um Abstimmung nach § 35 Abs. 3 TGO 2001.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt „Beschlussfassung über die Budgetüberschreitung Mährprämie“ auf die Tagesordnung zu setzen.

- a. Beschlussfassung über die Budgetüberschreitung Mährprämie

Bürgermeisterin Michaela Ofner erklärt, dass das Ansuchen der Bauernvertreter für eine Mährprämie für die Steiflächen am Haimingerberg und Ochsegarten bei der Budgetsitzung 2022 genehmigt wurde. Bei den geschätzten Kosten wurde eine Erschwernispunktezah von 260 Punkten und eine Gesamtfläche von 200 ha angenommen. Inzwischen liegt jedoch die genaue Erhebung durch die Bezirkslandwirtschaftskammer Imst vor und im heurigen Jahr wurden 192,84 ha mit einer Durchschnittspunktezah von 310,04 bewirtschaftet. Die Gesamtkosten liegen daher bei 59.795,00 €. Im Budget 2022 waren lediglich € 39.000,- vorgesehen und hier war der Anteil der TVB von 25% Zuschuss bereits abgezogen worden, welcher jedoch erst nach gänzlicher Auszahlung der Gemeinde refundiert wird.

Die Bürgermeisterin beantragt die Budgetüberschreitung wie oben beschrieben.



Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

- b. Auf Nachfrage der Bürgermeisterin, ob es noch weitere Wortmeldungen bzw. Anträge/Anfragen gibt, stellt GR Thomas Praxmarer den Antrag, Punkt 12 der aktuellen Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit nochmals zu besprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit 16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme.

Die Bürgermeisterin fragt, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt.

- c. GR Julian Kapeller fragt nach dem aktuellen Stand Projekt Magerbachweg nach. Die Bürgermeisterin erklärt, dass es erst kürzlich eine Besprechung im Bauausschuss gegeben hat, wo eine eventuelle Abänderung des Straßenbauprojekts besprochen wurde. Mittlerweile erhielt die Gemeinde die Auskunft von Dr. Sallinger, dass Abänderung nicht empfohlen wird, um die gegenständliche Straßenbaubewilligung nicht zu gefährden.
- d. Auf die Anfrage von GR Julian Kapeller und EGR Christoph Prantl nach dem aktuellen Stand Projekt Um- und Zubau VS/KG Haimingerberg, erwidert die Bürgermeisterin, dass die Auswahl der von der Gemeinde vorzuschlagenden Architekten, die für den Architektenwettbewerb eingeladen werden, vom Bauausschuss noch vor Weihnachten erfolgen soll. EGR Christoph Prantl merkt an, dass man der Abteilung Dorferneuerung noch mitteilen muss, was genau ausgeschrieben werden soll.

14. Personalangelegenheiten

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.04.2022 beschlossen hat, dem Überprüfungsausschuss die Beratung über den Zulagen- und Nebengebührenkatalog zu übergeben.

Aus Datenschutzrechtlichen Gründen beantragt die Bürgermeisterin diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

EGR Christian Kopp betont, dass bei der Gemeinderatssitzung vom 09.04.2023 von € 5000,- gesprochen wurde, bei der Gemeinderatssitzung betreffend Haiminger Alm hat man das Gehalt des Almhirten auf die Leinwand projiziert und aus diesem Grunde sollte dieses Thema nicht im politischen Hinterzimmer behandelt werden.

GR Thomas Praxmarer erklärt, dass dieses Thema ausführlich sowohl im Gemeindevorstand als auch im Überprüfungsausschuss behandelt worden ist. Die Liste WIR HAIMINGER wurde in beiden Gremien durch GV Manuel Neurauder vertreten. Aufgrund seiner Ausführungen kamen sie zum Entschluss sich bei diesem Punkt zu enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (GR Thomas Praxmarer und EGR Christian Kopp) den durch den ÜA und Gemeindevorstand erarbeiteten Zulagen- und Nebengebührenkatalog sowie einstimmig den Dienstgeberbeitrag für die Jahre 2023 und 2024 auf 3,7 v.H. zu senken und dem Ansuchen von Frau Katrin Raffl stattzugeben.

Auf Nachfrage der Bürgermeisterin, ob GR Thomas Praxmarer und EGR Christian Kopp namentlich genannt werden wollen, wird dies bejaht.



GEMEINDEAMT
HAIMING

Siedlungsstraße 2 · 6425 Haiming · Tirol
Tel. +43 5266 88600-0 · Fax DW 25
gemeinde@haiming.tirol.gv.at · www.haiming.tirol.gv.at

Amtsleitung Tel. 88600-14
Bürgermeister Tel. 88600-15

DVR 0080616
UID: ATU 41663400

15. Anträge der AL vom 27.10.2022

Der Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Es erfolgte keine Beschlussfassung

